

**Satzung**  
**über die Benutzung der Schutzhütte und über die Erhebung von Gebühren**  
**der Ortsgemeinde Weidenbach**

**vom 26.07.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

Die Gemeinde hat auf dem Waldgrundstück „Beißberg“ eine Schutzhütte errichtet. Die Schutzhütte steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gegen Entgelt gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtigen Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen benutzen.

**§ 2**  
**Antragsverfahren**

- (1) Jede Benutzung der Schutzhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

**§ 3**  
**Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Die Schutzhütte, darf nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage und Sanitäranlagen sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

- (4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.
- (5) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an den vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- (7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.
- (8) Der Antragsteller bekommt von der Ortsgemeinde Weidenbach eine Ausweiskarte ausgehändigt. Diese Ausweiskarte berechtigt zum Benutzen der Schutzhütte und Grillstelle. Die Ausweiskarte ist auf Verlangen dem Berechtigten der Ortsgemeinde Weidenbach vorzulegen. Die Ausweiskarte ist nach der Benutzung an die Ortsgemeinde Weidenbach wieder zurückzugeben. Wird die Karte nicht zurückgegeben, verfällt die Kautions zugunsten der Ortsgemeinde Weidenbach.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte, der Nebenanlage und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

#### **§ 5 Nutzungsentschädigung**

Für die Überlassung der Schutzhütte mit Toilettenanlage ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung beträgt:

- |                   |             |
|-------------------|-------------|
| a) für Einwohner  | 30,00 Euro  |
| b) für Ortsfremde | 100,00 Euro |

Und ist im Voraus an die Verbandsgemeindekasse in Nastätten zu zahlen.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in Einzelfällen von nur stundenweiser Benutzung, ohne Rücksprache die Gebührensätze angemessen zu ermäßigen.

## **§ 7**

### **Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistung**

(1) Jeder Benutzer hat bei der Übergabe als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe der jeweiligen Nutzungsentschädigung beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Schutzhütte wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Schutzhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Schutzhütte in unaufgeräumtem Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

(3) Notwendige Reinigungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Stundensatz von 25,00 Euro in Rechnung gestellt. Der Beauftragte der Ortsgemeinde ist berechtigt diese Feststellung zu treffen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.06.2009 sowie die Änderung vom 23.01.2012 außer Kraft.

Weidenbach, den 26.07.2019

Gez. Maxeiner (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/31

, den 23.08.2019

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26.07.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 22.08.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Dick            (S.)

Dick